



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2017

Schwerin, den 27. März

Nr. 12

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

- Richtlinie zur Förderung der Erhaltung tiergenetischer Ressourcen
in der Landwirtschaft
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 328 218
- Zuordnung der Waldgebiete des Landes Mecklenburg-Vorpommern
in Waldbrandrisikogebiete 222

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

- Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gleisanbindung Frankenhafen Stralsund 225

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung

- Festsetzung des Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle
nach § 148 Absatz 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 19 226

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 12/2017

Richtlinie zur Förderung der Erhaltung tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 8. März 2017 – VI 370-2 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 328

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt Zuwendungen zur Erhaltung tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern. Mit dieser Förderung sollen wirtschaftliche Nachteile aufgrund besonderer Bewirtschaftungsanforderungen oder geringerer Leistungen ausgeglichen werden, die bei der Zucht und Haltung gefährdeter einheimischer Nutztierassen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen.
- 1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:
- a) GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist,
 - b) § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Übersteigt das Antragsvolumen zu dem in Nummer 7.1.1 genannten Stichtag die verfügbaren Haushaltsmittel, erfolgt eine anteilige Kürzung der Zuwendungen.

2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist für die Dauer von fünf Jahren die Zucht und Haltung der gefährdeten einheimischen Nutztierassen „Rheinisch-Deutsches Kaltblut“, „Rauwolliges Pommerisches Landschaf“, „Deutsches Sattelschwein“, „Deutsches Edelschwein“ und „Deutsche Landrasse“ im Rahmen von Erhaltungszuchtprogrammen in Mecklenburg-Vorpommern.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind landwirtschaftliche Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die gemäß § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt

durch Artikel 19 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234, 3329) geändert worden ist, die genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten, deren Zusammenschlüsse sowie andere Tierhalter, die Rassen nach Nummer 2 halten und Landbewirtschafteter sind.

3.2 Nicht gefördert werden

- a) juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent beträgt,
- b) Unternehmen, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten nach Randnummer 35 Nummer 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 bis 2020 handelt,
- c) Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist; dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, der eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 204 der Abgabenordnung abgegeben hat oder zu deren Abgabe verpflichtet ist, oder
- d) Unternehmen, die einer Rückforderung aufgrund einer Rückforderungsanordnung, basierend auf einem früheren Beschluss der EU-Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt, nicht Folge geleistet haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Der Zuwendungsempfänger muss den Betrieb für die Dauer des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums selbst bewirtschaften, die Tiere in Mecklenburg-Vorpommern halten und sich für fünf Jahre verpflichten,
- a) im Durchschnitt des Verpflichtungszeitraums mindestens die bewilligte Anzahl der Nutztiere nach Nummer 2 zu halten,
 - b) diese Tiere in ein Zuchtbuch eintragen zu lassen, das von einer tierzuchtlich anerkannten Züchtervereinigung geführt werden muss,

- c) mit diesen Tieren an einem Erhaltungszuchtprogramm einer Züchtervereinigung teilzunehmen,
- d) der Einrichtung, die das betreffende und genehmigte Erhaltungszuchtprogramm durchführt, alle vorhandenen genetisch relevanten Daten bereitzustellen und
- e) sich bereit erklären, auf Anfrage an Programmen zur Gewinnung von Material für den Aufbau der Mindestreserve der „Deutschen Genbank für landwirtschaftliche Nutztiere“ teilzunehmen.

4.2 Folgende Nutztierassen sind förderfähig:

- a) das Rheinisch-Deutsche Kaltblut, wenn es zu Beginn des jeweiligen Verpflichtungsjahres den dreißigsten Lebensmonat vollendet hat und im Zuchtbuch des Verbandes der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e. V. eingetragen ist,
- b) das Rauhwollige Pommersche Landschaft, wenn es bis zu Beginn des jeweiligen Verpflichtungsjahres den achten Lebensmonat vollendet hat und im Zuchtbuch des Landesschaf- und Ziegenzuchtverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. eingetragen ist,
- c) das Deutsche Sattelschwein, das Deutsche Edelschwein und die Deutsche Landrasse, wenn es jeweils bis zu Beginn des jeweiligen Verpflichtungsjahres den sechsten Lebensmonat vollendet hat und im Zuchtbuch des Hybridschweinezuchtverbandes Nord-Ost e. V. eingetragen ist.

Die Tiere müssen innerhalb des Verpflichtungszeitraumes für die Reinzucht benutzt werden. Männliche Tiere müssen gekört sein.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses durch eine Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich

- a) bis zu 200 Euro je eingetragenes Pferd der Rasse Rheinisch-Deutsches Kaltblut und bis zu 200 Euro zusätzlich für Hengste und bis zu weiteren 200 Euro zusätzlich für die Bereitstellung der Tiere zur Gewinnung von Samen oder Embryonen für das Zuchtprogramm,
- b) bis zu 20 Euro je eingetragenes Schaf der Rasse Rauhwolliges Pommersches Landschaft und bis zu 20 Euro zusätzlich für Böcke und bis zu weiteren 20 Euro zusätzlich für die Bereitstellung der Tiere zur Gewinnung von Samen oder Embryonen für das Zuchtprogramm,
- c) bis zu 75 Euro je eingetragenes Schwein der Rassen Deutsches Sattelschwein, Deutsches Edelschwein, Deutsche Landrasse und bis zu 75 Euro zusätzlich für Eber und bis zu weiteren 75 Euro zusätzlich für die Be-

reitstellung der Tiere zur Gewinnung von Samen oder Embryonen für das Zuchtprogramm.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, während des Verpflichtungszeitraumes gemäß den entsprechenden Fördergrundsätzen des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

a) die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549; L 130 vom 19.5.2016, S. 9), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865) geändert worden ist,

b) die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/142 (ABl. L 28 vom 4.2.2016, S. 8) geändert worden ist,

c) die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln oder

d) sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

zu beachten, die mit den Zuwendungsvoraussetzungen der jeweiligen Maßnahme in direktem Zusammenhang stehen (relevante Grundanforderungen).

6.2 Die Zuwendung wird gemäß Artikel 97 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487; L 130 vom 19.5.2016, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/142 (ABl. L 28 vom 4.2.2016, S. 8) geändert worden ist, gekürzt oder nicht gewährt, wenn der Zuwendungsempfänger während des Verpflichtungszeitraumes aufgrund einer ihm zurechenbaren Handlung oder Unterlassung die Pflichten nach Nummer 6.1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig in seinem gesamten Betrieb erfüllt.

In diesem Fall wird der Gesamtbetrag der in dem Förderjahr zu gewährenden Zuwendung, in dem die Pflichten nach Nummer 6.1 nicht erfüllt wurden oder werden, gekürzt oder nicht gewährt. Die Entscheidung über die Höhe der Kürzung oder über die Nichtgewährung der Zuwendung ergeht entsprechend den einschlägigen Vorschriften des Europäischen Rechts. Im Übrigen gelten die nationalen Bestimmungen.

6.3 Veränderungen im Verpflichtungszeitraum

6.3.1 Der Zuwendungsempfänger kann mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde während des Verpflichtungszeitraumes die bestehende Verpflichtung in eine andere gleich- oder höherwertige Verpflichtung umwandeln, sofern die bereits eingegangene Verpflichtung wesentlich erweitert wird.

Für die umgewandelte Verpflichtung beginnt der Verpflichtungszeitraum neu.

6.3.2 Während des Verpflichtungszeitraumes einer bestehenden Verpflichtung kann die Bewilligungsbehörde eine Anpassung der Verpflichtung genehmigen, wenn diese den Zielsetzungen der ursprünglichen Verpflichtung entspricht.

Die angepasste Verpflichtung ist während der restlichen Laufzeit der ursprünglichen Verpflichtung zu erfüllen, sofern jene nicht in einer Verlängerung der ursprünglichen Verpflichtung besteht.

6.3.3 Überträgt ein Zuwendungsempfänger während der Laufzeit der Verpflichtung seinen Betrieb oder werden die geförderten Tiere ganz oder teilweise auf einen anderen übertragen, so kann gemäß Artikel 47 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 diese Person die übertragene Verpflichtung für den restlichen Zeitraum übernehmen.

Der Zuwendungsempfänger und der Übernehmer sind, außer in Fällen höherer Gewalt, gemeinsam für die Einhaltung der Verpflichtungen verantwortlich. Sie haften bei Verstößen als Gesamtschuldner für die Rückerstattung bereits aus gezahlter Zuwendungen.

6.3.4 In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände wird keine Rückzahlung der erhaltenen Zuwendung gefordert.

Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalles ist höhere Gewalt oder ein außergewöhnlicher Umstand insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- a) Tod des Betriebsinhabers,
- b) länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers,
- c) eine schwere Naturkatastrophe, welche den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- d) unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebes,

e) eine Seuche, die den ganzen Tierbestand oder einen Teil davon befällt,

f) Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorherzusehen war.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von zehn Werktagen anzuzeigen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, ab dem der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist.

6.4 Die Zuwendungsempfänger haben der Bewilligungsbehörde zuwendungsrelevante Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

6.5 Verringert sich aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von Nutztieren seltener Rassen oder aus anderen vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretenen Gründen in einem Verpflichtungsjahr die Anzahl der gehaltenen Tiere gegenüber der bewilligten Tierzahl, wird für die Berechnung der Zuwendung die durchschnittliche Anzahl der während des Verpflichtungszeitraumes gehaltenen Tiere zu Grunde gelegt. In diesen Fällen wird auf die Rückzahlung von Zuwendungen verzichtet, die sich auf bis zum Zeitpunkt der Verringerung erbrachte Leistungen beziehen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Der Antrag auf Förderung muss vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes gestellt sein. Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre. Ein Verpflichtungsjahr beginnt jeweils am 1. Juli eines Jahres und endet jeweils am 30. Juni des Folgejahres. Der Zeitpunkt des Beginns darf nicht vor dem Zeitpunkt der Stellung des Erstantrages liegen.

7.1.2 Der Antrag ist schriftlich bis zum 30. April eines jeden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Abweichend davon dürfen Anträge für den Verpflichtungszeitraum 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2021 bewilligt werden, wenn die Anträge bis zum 31. Mai 2016 bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sind.

7.1.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein aktueller Bestandsnachweis über die Anzahl der gehaltenen Zuchttiere und eine Bestätigung der jeweiligen Züchtervereinigung über die jeweiligen Eintragungen im Zuchtbuch,
- b) der Gesellschaftsvertrag (bei juristischen Personen des Privatrechts und Personengesellschaften).

Abweichend von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern kann durch die Bewilligungsbehörde nach Ein-

gang des Förderantrages ein vorzeitiger Maßnahmebeginn genehmigt werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern, Thierfelder Straße 18, 18059 Rostock.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird jährlich auf Antrag gezahlt. Die Mittelanforderung ist mittels Vordruck spätestens zum 30. September jedes Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ist der Zwischennachweis spätestens zum 30. September nach Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres vorzulegen. Dieser besteht aus einer Liste der gehaltenen und zur Zucht eingesetzten Tiere mit Bestätigung der jeweiligen Züchtervereinigung. Der Verwendungsnachweis gilt als vorgelegt, wenn alle Zwischennachweise für die jeweiligen Verpflichtungsjahre erbracht wurden.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift abweichende Bestimmungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7.5.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die sich auf die Zuwendung beziehenden Unterlagen für die Dauer von fünf Jahren nach Vorlage der letzten Mittelanforderung aufzubewahren.

7.6 Prüfrechte

Der Bundes- und der Landesrechnungshof, das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, das Finanzministerium und die Bewilligungsbehörde haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen. Dies gilt auch gegenüber jedem neuen Inhaber des geförderten Betriebes.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.